

Newsletter 2, März 2024

Justizwesen

Erleichterung für Unternehmen bei der Rechnungslegung. Anhebung der Schwellenwerte für Unternehmensgrössen für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2024

Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für grosse Unternehmen

1. Justizwesen

Erleichterung für Unternehmen bei der Rechnungslegung. Anhebung der Schwellenwerte für Unternehmensgrössen für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2024

Durch die Schwellenwerte für die Unternehmensgrössen wird bestimmt, ob ein Unternehmen von einem Kleinstunternehmen zu einem kleinen Unternehmen, von einem kleinen zu einem mittelgrossen Unternehmen und von einem mittelgrossen zu einem grossen Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften wird.

Der Landtag hat am 7. März 2024 die Stellungnahme der Regierung Nr. 15/2024 zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen, abschliessend beraten und die Vorlage einstimmig verabschiedet. Mit der Stellungnahme werden unter anderem die in Art. 1064 PGR für Unternehmen und in Art. 1101 PGR für Konzerne festgelegten Schwellenwerte um circa 25% angehoben. Daneben dient die Vorlage der Umsetzung der CSRD¹ bzw. der Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Umsetzung der CBCR-Richtlinie², welche internationale Grosskonzerne künftig zur Ertragssteuerberichterstattung verpflichtet.

Die aktuelle Erhöhung der Schwellenwerte kann im Einzelfall beispielsweise dazu führen, dass ein bisher mittelgrosses Unternehmen künftig als kleines Unternehmen gilt und nur noch die entsprechend niedrigeren Anforderungen im Bereich der Rechnungslegung erfüllen muss. Hierdurch kommt es zu einer tendenziellen Entlastung bzw. zu einem

¹ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

² Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1);

Bürokratieabbau. Die Anforderungen an die Unternehmen werden hierdurch grössenverträglicher.

Hintergrund dieser Neuerung ist die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775³ der EU-Kommission vom 17. Oktober 2023, in welcher diese für die Grössenklassen von Unternehmen und Unternehmensgruppen, nach welchen sich die Anwendung der europäischen Rechnungslegungsvorgaben richtet, eine inflationsbedingte Anhebung der Schwellenwerte im Ausmass von 25 Prozent vorschlägt. Aufgrund der erheblichen Inflation in den Jahren 2021 und 2022 in der EU hat die EU-Kommission die betragsmässigen Kriterien für die Bestimmung der Grössenklasse von Unternehmen überprüft, um den Auswirkungen der Inflation entsprechend begegnen zu können. Die Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet lag im Zehnjahreszeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2023 bei 24,3 %. In der gesamten EU betrug sie im selben Zeitraum gar 27,2 %. Aus diesem Grund hielt die Kommission eine inflationsbedingte Bereinigung und Aufrundung der Schwellenwerte von rund 25 % für notwendig.

In Deutschland wird erwartet, dass die Erhöhung der Schwellenwerte zu einer jährlichen Reduktion der durch Offenlegungspflichten für publizitätspflichtige Unternehmen verursachten Bürokratiekosten um ca. 16 Prozent führen wird, was pro Unternehmen durchschnittlich 12'500 Euro ausmacht. Die Anhebung der Schwellenwerte führe zu weniger Papierarbeit und mehr unternehmerischer Freiheit, sich der eigentlichen Arbeit und Wertschöpfung zu widmen, so der deutsche Bundesminister. Für Liechtenstein liegen keine konkreten, ziffernmässigen Prognosen für die betroffenen Unternehmen vor, die durchschnittliche Entlastung für die betroffenen Unternehmen könnte sich in einem vergleichbaren Ausmass wie in Deutschland bewegen.

Unternehmen, für welche die Grössenklassen nach Art. 1064 PGR relevant sind – also jene mit der Rechtsform AG, GmbH oder KAG – wird geraten, zeitnah zu überprüfen, ob sie durch die getroffenen Massnahmen Erleichterungen für sich in Anspruch nehmen können. Diese gelten bereits für Geschäftsjahre ab 2024.

Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für grosse Unternehmen

Mit der CSRD werden die bestehenden Regeln zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen; «NFRD») erheblich erweitert. Sie adressiert schwerpunktmässig grosse sowie EWR-börsenkotierte Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen). Die Richtlinie stellt einen wichtigen Schritt in Richtung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der EU und der Ziele des Übereinkommens von Paris dar.

Zu den definierten Zielen zählen etwa die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der erneuerbaren Energien und die Verbesserung

³ Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Grössenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und grosse Unternehmen oder Gruppen (ABl. L 2023/2775 vom 21.12.2023).

der Energieeffizienz. Besonders auch Unternehmen sollen zur Erreichung dieser Ziele einen entsprechenden Beitrag leisten.

Die betroffenen Unternehmen werden künftig verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht in den Jahresbericht aufzunehmen und diesen offenzulegen. Investoren und anderen Interessensträgern sollen dadurch fundierte Informationen zu Nachhaltigkeitsfragen zur Verfügung stehen und diesen eine bessere Einschätzung der entsprechenden Unternehmenspolitik ermöglichen. Konkret müssen die betroffenen Unternehmen künftig im Jahresbericht Angaben zu den Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit auf bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte machen. Dazu zählen Umweltinformationen, Sozialinformationen und Informationen zur Unternehmenspolitik. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt darüber hinaus einer Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die CSRD sieht einen stufenweisen zeitlichen Anwendungsbereich vor, der es den betroffenen Unternehmen ermöglichen soll, sich entsprechend vorzubereiten. So gilt die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung nach den Vorgaben der CSRD konkret ab dem:

- 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bisher schon zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet waren;
- 1. Januar 2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen;
- 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen in den Art. 1096b bis 1096i PGR aufgenommen werden. Die Berichtspflichten werden in der Praxis durch die neuen Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) weiter spezifiziert.